



## Städtebauliches Leitbild Schaffhauserstrasse

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1	Zweck .....	3
1.2	Rechtsgrundlagen.....	3
1.3	Themen .....	4
<b>2.</b>	<b>Städtebaulicher Leitplan Schaffhauserstrasse</b> .....	<b>4</b>
2.1	Städtebaulicher Leitplan .....	5
2.2	Leitlinien zum städtebaulichen Leitplan.....	7
	a) Lage und Stellung der Bauten.....	7
	b) Gestaltung der Fassaden und Dächer.....	8
	c) Bereiche und Gestaltung des Aussenraumes.....	8
	d) Erschliessung und Parkierung.....	9
	e) Fusswegrecht.....	10
<b>3.</b>	<b>Farbleitbild Schaffhauserstrasse</b> .....	<b>10</b>
<b>4.</b>	<b>Masterplan Beleuchtung</b> .....	<b>13</b>
<b>5.</b>	<b>Freiraumelemente</b> .....	<b>14</b>
<b>6.</b>	<b>Planung, Verfahren, Abweichungen</b> .....	<b>15</b>
<b>7.</b>	<b>Reklameanlagen</b> .....	<b>16</b>
	a) Bewilligung.....	16
	b) Erscheinungsbild.....	16
	c) Freistehende Reklamen .....	17

**Vom Stadtrat Opfikon verabschiedet am 30. Mai 2006  
revidiert am 17. Dezember 2013**



## 1. Einleitung

---

### 1.1 Zweck

#### *Qualitätssicherung*

Ziel des städtebaulichen Leitbildes Schaffhauserstrasse ist die Sicherung der städtebaulichen, architektonischen und freiräumlichen Qualitäten entlang der Schaffhauserstrasse.

Eine hohe gestalterische Qualität als gemeinsamer Nenner soll ein positives Image schaffen und identitätsstiftende Wirkung entfalten.

Die städtebauliche Aufwertung der Schaffhauserstrasse und der Glatthofkreuzung sowie die Förderung der identitätsstiftenden Wirkung werden durch das Standortentwicklungskonzept 2012+ gestützt..

#### *Projektierungshilfe Projektbeurteilung*

Das städtebauliche Leitbild dient Bauherrschaften, Architekten und Landschaftsarchitekten als Projektierungshilfe. Für die Bewilligungsbehörde (Bauausschuss und Abteilung Bau und Infrastruktur) und das begleitende Baukollegium stellt es die Grundlage für die Beurteilung der Bauvorhaben dar.

#### *Vereinfachung Baubewilligungsverfahren*

Das Berücksichtigen des städtebaulichen Leitbildes Schaffhauserstrasse sowie eine frühzeitige Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit der Abteilung Bau und Infrastruktur können das Bewilligungsverfahren vereinfachen und beschleunigen.

### 1.2 Rechtsgrundlagen

#### *Rechtsgrundlage*

Das städtebauliche Leitbild Schaffhauserstrasse stützt sich auf § 238 kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG) und Artikel 12 der Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Opfikon.

Das städtische Leitbild Schaffhauserstrasse, bestehend aus Leitlinien, Gestaltungskonzept, Leitplan und Reklamebestimmungen, ist durch den Stadtrat behördenverbindlich beschlossen worden. Es ist bei jedem Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches (siehe Leitplan) angemessen zu berücksichtigen.

Das Amt für Verkehr des Kantons Zürich hat am 19.06.2014 seine grundsätzliche Zustimmung zu dem überarbeiteten städtebaulichen Leitbild gegeben.



## 1.3 Themen

<i>städtebaulicher Leitplan mit Leitlinien</i>	Der städtebauliche Leitplan beinhaltet verschiedene städtebauliche Leitlinien, wie Lage und Ausrichtung der Bauten, Erdgeschossnutzung und Gestaltungsprinzipien zu Fassaden und Dächer, Aussenraum, Erschliessung und Parkierung.
<i>Farbleitbild</i>	Durch das Farbleitbild Schaffhauserstrasse soll der Strassenraum mit abgestimmten Farbtönen vermehrt als Einheit wahrgenommen werden.
<i>Masterplan Beleuchtung</i>	Der Masterplan Beleuchtung bietet für die Schaffhauserstrasse konzeptionelle Grundlagen, für die künstliche Beleuchtung des Strassenraumes.
<i>Reklamebestimmungen</i>	Die Reklamebestimmungen legen an der Schaffhauserstrasse erhöhte Anforderung an die Gestaltung und Erscheinung von Reklameanlagen fest.

## 2. Städtebaulicher Leitplan Schaffhauserstrasse

Im viel frequentierten Zentrumsbereich entlang der Schaffhauserstrasse **bestehen erhöhte Anforderungen an die Gestaltung des Strassenbildes.**

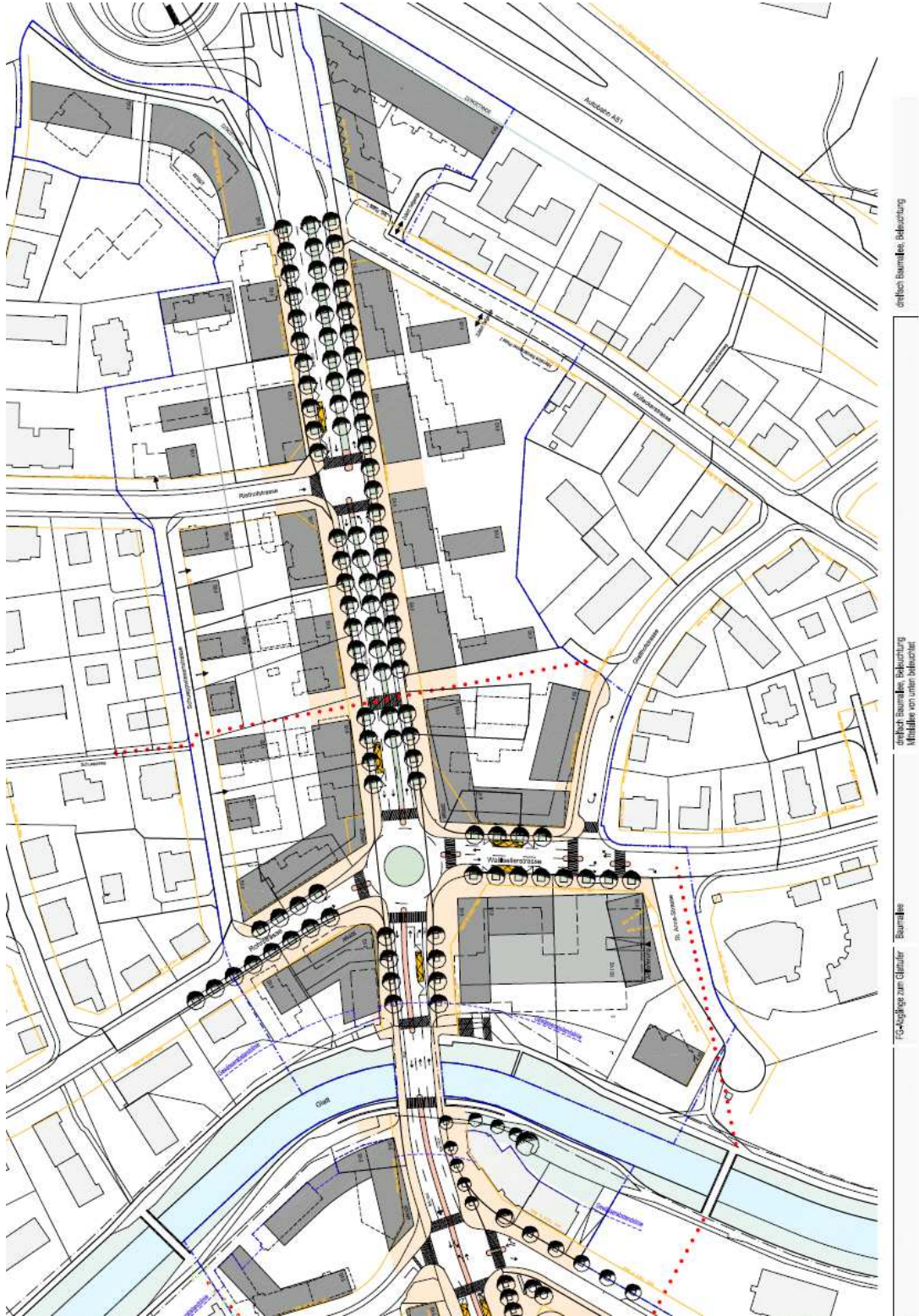
Der städtebauliche Leitplan verfolgt als erwünschte bauliche Entwicklung eine weitgehend geschlossene Bauweise. Diese Bebauungsstruktur entlang der Schaffhauserstrasse ist als schematische Vorgabe zu verstehen, die sinngemäss eingehalten werden soll. Um die angestrebte hohe Dichte realisieren zu können, ist eine verstärkte nachbarliche Zusammenarbeit unter den Grundeigentümern erforderlich.

Im kantonalen Richtplan (Entwurf für öffentliche Auflage vom 17. November 2010) ist auf der Schaffhauserstrasse, von Zürich Seebach bis Kloten, die Verlängerung der Tramlinie 14 vorgesehen.





## 2.1 Städtebaulicher Leitplan



Ausschnitt Nord

offenes Baurecht, bebaut

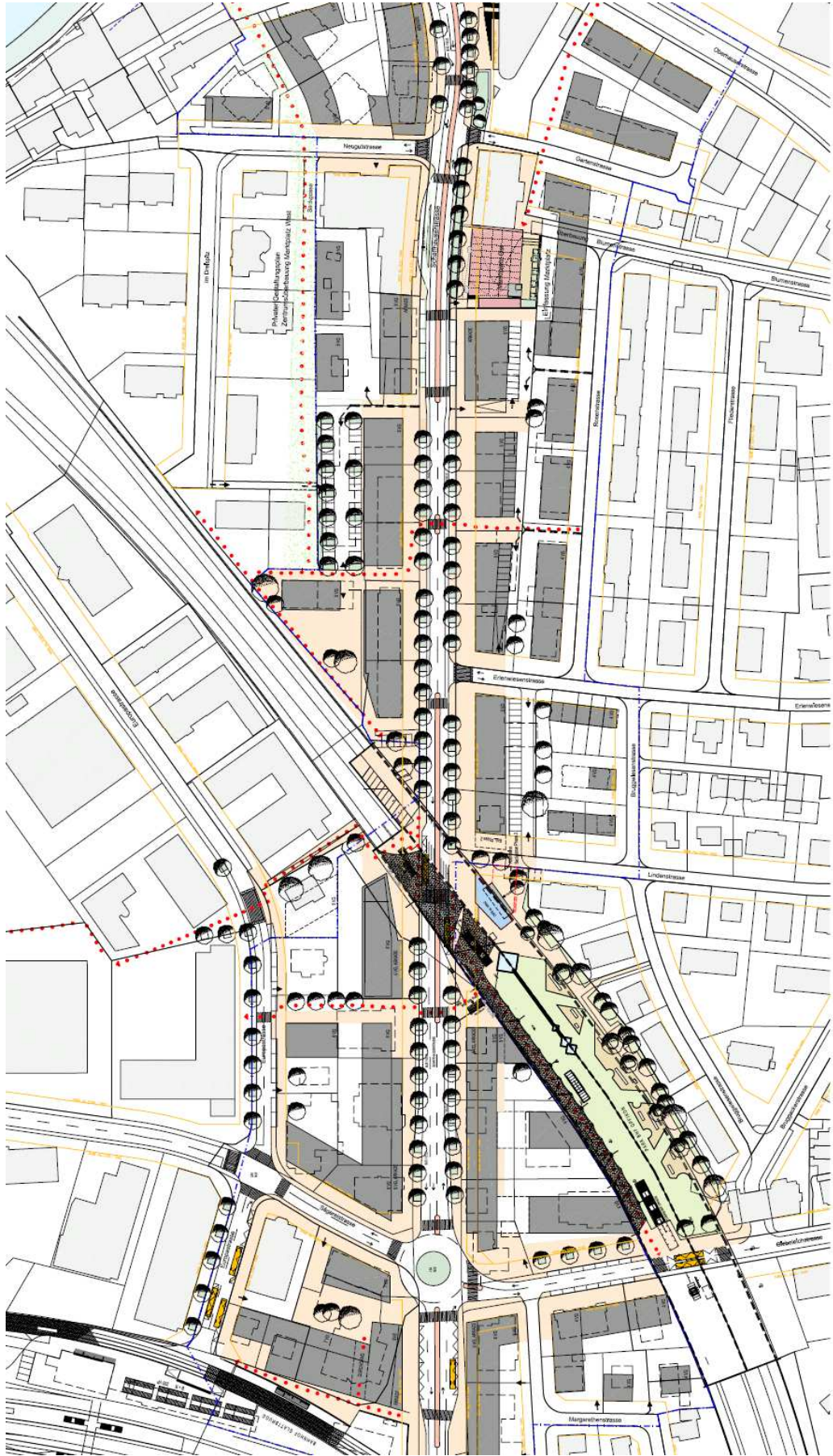
offenes Baurecht, bebaut  
Mittelbau von unten bebaut

Freigelege zum Öffentlichen Baurecht





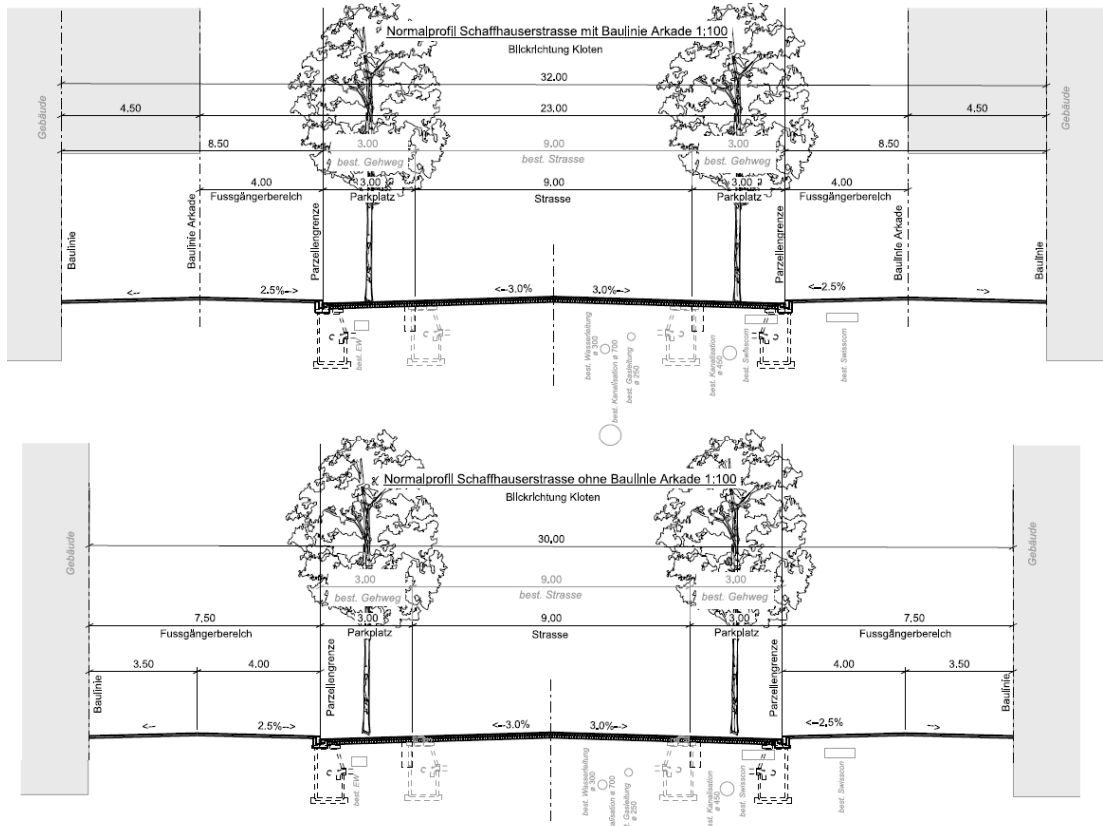
# STADT OPFIKON



K. akzentuelle Beleuchtung im Büdenbereich  
 Kerkelmas akzentuiert  
 Baumfries, grosszügige Türrahm, akzentuelle Strassenbeleuchtung mit kleinen Blüten  
 Bahnhofsbebauung, Café, Terrasse, Kiosk, Privatgarage  
 Baumreihe, Türrahm, vertikales Metall, Beleuchtung  
 Metallbar, Ost  
 Baumreihe, Beleuchtung

Ausschnitt Süd





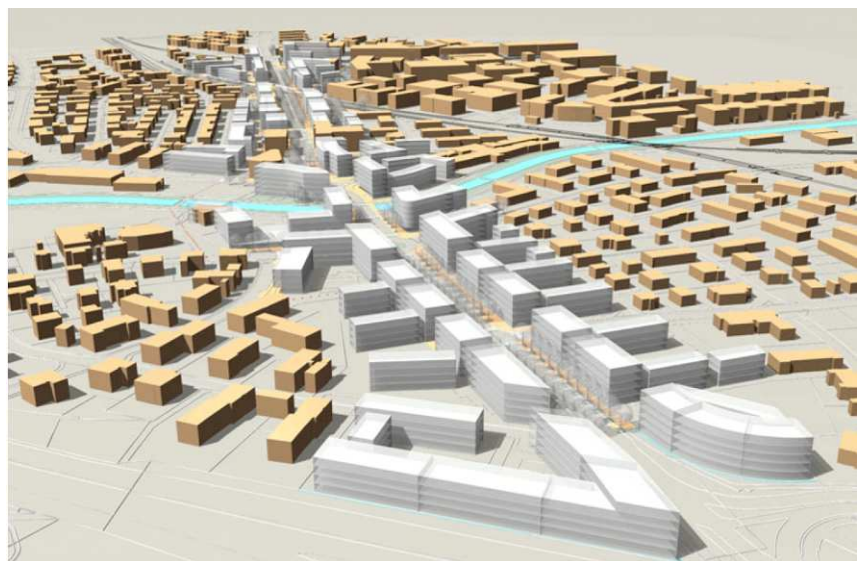
Systemschnitte

## 2.2 Leitlinien zum städtebaulichen Leitplan

### a) Lage und Stellung der Bauten

*Baumasse entlang Schaffhauserstrasse*

Die Baumasse ist schwerpunktmässig entlang der Schaffhauserstrasse zu konzentrieren.



Visualisierung: Sicht über die Schaffhauserstrasse von Norden her.



## *Erdgeschoss*

### **b) Gestaltung der Fassaden und Dächer**

In den Erdgeschossen zur Schaffhauserstrasse sind publikumsorientierte, gewerbliche Nutzungen zu realisieren, Wohnungen sind nicht zulässig.

Die Raumhöhe muss, im Sinne einer langfristig flexiblen Nutzung, eine Raumhöhe von mind. 4.50 m aufweisen (gemessen im Rohbau von OK Boden bis UK Decke) und die Tragstruktur muss die Einrichtung grosser Räume erlauben.

Die Fassaden zur Schaffhauserstrasse sind im Erdgeschoss möglichst transparent und mit hohem Fensteranteil zu gestalten.

Wo Arkaden vorgesehen sind, sollen diese in einheitlicher Höhe durchgehend gestaltet werden.

## *Dachformen*

Um ein einheitliches städtebauliches Bild zu erreichen, sind Flachdächer vorzusehen. Diese sollen extensiv begrünt werden. Andere Dachformen sind ausnahmsweise zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine zukünftige angrenzende Bebauung und das Strassenbild nicht nachteilig beeinflusst werden.

## *Gestaltungsplan*

Bei Neubauten entlang der Schaffhauserstrasse werden Gestaltungspläne begrüsst. Durch das Aufzeigen von überzeugender städtebaulichen Lösungen mittels Gestaltungsplänen sind Abweichungen gegenüber der Bau- und Zonenordnung möglich.

### **c) Bereiche und Gestaltung des Aussenraumes**

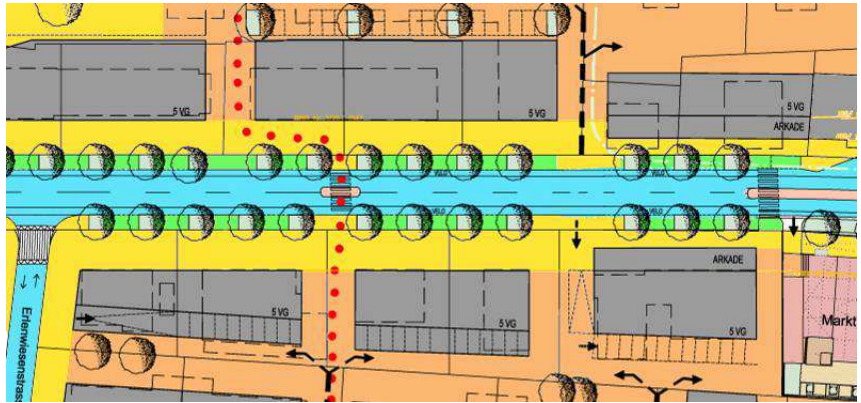
Der Strassenraum entlang der Schaffhauserstrasse hat eine einheitliche Oberflächengestaltung aufzuweisen, in der Regel Asphaltbelag, so dass die Gehbereiche stufenlos durchgehend begehbar sind. Ausnahmen sind möglich unter Arkaden, an wichtigen Kreuzungsbereichen und in begründeten Ausnahmefällen.

Die Gestaltung des Strassenraumes gliedert sich in folgende Bereiche:

- Gehbereich (gelb)
- Längsparkierung (grün)
- Fahrbahnbereich (blau)
- seitlich und rückwärtige private Aussenfläche (orange)







Zentrumsplanung Schaffhauserstrasse: Übersicht Aussenraumbereiche

*Gehbereich*

Der Gehbereich beinhaltet einen öffentlichen und einen privaten Bereich und ist stufenlos bis an die Fassade zu führen. Der öffentliche Gehweg liegt auf privatem Grund und benötigt einen Dienstbarkeitsvertrag, der im Grundbuch anzumerken ist. Je nach Gebäudeerschliessung werden die seitlichen Durchgänge (private Aussenflächen) auch als Gehwege beansprucht und sind dementsprechend zu gestalten.

*Längsparkierung*

Die an die Fahrbahn angrenzende Längsparkierung ist auf der Ebene der Fahrbahn anzuordnen. Die in der Regel auf öffentlichem Grund liegenden Parkplätze werden durch die Stadt Opfikon bewirtschaftet und haben mindestens eine Länge von 7.0 m (inkl. befahrbare Teilfläche der Baumscheibe) aufzuweisen. Die Längsparkierung ist mit Hilfe einer Baumallee (ca. alle 15.0 m) zu gliedern.

*Fahrbahnbereich*

Der Fahrbahnbereich weist inklusive der Fahrradspuren 9.0 bis 11.0 m auf. Die Fahrradspuren sind 1.5 m breit und liegen auf der Ebene der Fahrbahn.

*seitliche und rückwärtige private Aussenfläche*

Die seitlichen und rückwärtigen privaten Aussenflächen sind grundsätzlich frei in ihrer Ausgestaltung. Einfriedungen, welche die im Leitplan eingetragenen Gehwegverbindungen behindern, sind nicht zulässig. Die Gehwegverbindungen sind rollstuhlgängig auszuführen.

**d) Erschliessung und Parkierung**

*Fuss- und Veloverkehr*

Der Hauptzugang zu den Gebäuden hat in der Regel ab der Schaffhauserstrasse zu erfolgen. Die Lage und der Verlauf öffentlicher Fusswege orientieren sich am Leitplan.

*Motorisierter Verkehr*

Die Erschliessung des motorisierten Verkehrs hat in der Regel rückwärtig zu erfolgen.



## *Parkierung*

Pflichtparkplätze für Bewohner und Beschäftigte sind grundsätzlich unterirdisch in Sammelgaragen oder oberirdisch in den rückwärtigen Grundstücksbereichen strassenseitig anzuordnen.

Die Senkrechtparkierung wird durch eine öffentliche Längsparkierung ersetzt. Die Parkplätze der Längsparkierung werden durch die Stadt Opfikon bewirtschaftet. Die Anordnung und Gestaltung der Längsparkierung ist so vorzunehmen, dass der Verkehrsfluss aller Verkehrsteilnehmer nicht behindert wird.

Im Baubewilligungsverfahren können weitere Nachweise zur Einhaltung der Verkehrssicherheit verlangt werden, z.B. Zeitfenster für die Anlieferung.

## *Gestaltungs- und Arkadenbaulinie*

### **e) Fusswegrecht**

Im Bereich des städtebaulichen Leitbildes entlang der Schaffhauserstrasse bestehen Gestaltungs- und Arkadenbaulinien. Gemäss Art. 11 BZO ist das Bauen auf die Gestaltungs- und Arkadenbaulinie zwingend vorgeschrieben.

## *öffentliches Fusswegrecht*

Der private Gehbereich zwischen Gestaltungsbaulinie und öffentlichem Gehweg, ist im Grundbuch mit einem öffentlichen Fusswegrecht zu sichern. Von diesem öffentlichen Fusswegrecht sind die Arkadenbereiche ausgenommen.

Das Fusswegrecht zu Gunsten des Kantons Zürichs ist vor Baubeginn im Grundbuch zu Lasten des jeweiligen Baugrundstückes einzutragen und der Abteilung Bau und Infrastruktur zu bestätigen.

## *Unterhalt*

Der Unterhalt und die Erneuerung der dienstbarkeitsbelasteten Fläche gehen zu Lasten des Dienstbarkeitsberechtigten.

## **3. Farbleitbild Schaffhauserstrasse**

---

Im Bereich des städtebaulichen Leitbildes sollen gemäss dem Farbleitbild die Gebäude und dadurch der Strassenraum künftig farblich abgestimmt in Erscheinung treten.

Das Farbleitbild gibt für die Fassaden Farbbereiche mittels des Natural Colour System (NCS) vor.

## *Konzeptansatz*

Der Strassenraum soll künftig durch den Kontrast zwischen dunklen Erdgeschoss- und hellen Obergeschossfarben geprägt



werden. Diese horizontale Gliederung wird verstärkt durch die Baumallee sowie einen einheitlichen Bodenbelag im Fussgänger- und Strassenbereich. Die Obergeschossfarben liegen in einem weissdominanten, schwachbunten Nuancebereich, die Bunttöne bewegen sich zwischen Gelb und Rot. Die Erdgeschossfarben unterscheiden sich zu den Obergeschossen durch geringere Weissanteile, sind dunkler und können bunter sein.



Konzeptansatz Schaffhauserstrasse

Der Strassenraum bei der Kreuzung Schaffhauserstrasse / Wallisellerstrasse mündet in den ausgeweiteten Bereich der Glatthofkreuzung. Der Strassenkreisel markiert den Mittelpunkt der Strassenkreuzung. Die Glatthofkreuzung, gemäss dem Stadtentwicklungskonzept 2012+ das primäre Stadtzentrum, soll innerhalb des städtebaulichen Leitbildes farblich akzentuiert werden. Die Fassaden von Erd- bis in die Obergeschosse sind in den Farbtönen zwischen gelb und rot vorzusehen.



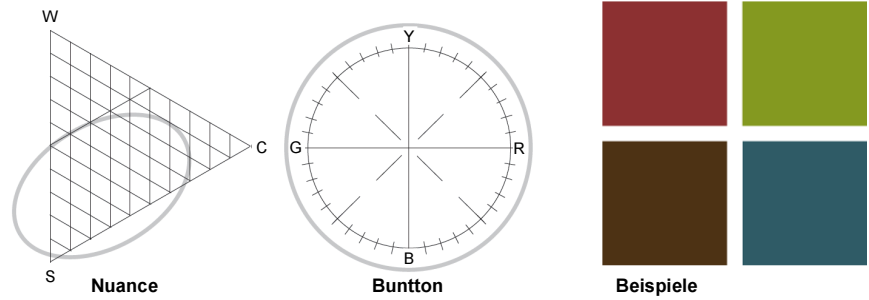
Konzeptansatz Glatthofkreuzung

*Farbbereiche  
Schaffhauserstrasse*

Die Farben der Erdgeschossfassaden sollen dunkler (min. 50% Schwarzanteil) und bunter (sämtliche Farbtöne mit einem Bunttonanteil bis max. 70%) als die Obergeschosse in Erscheinung treten.

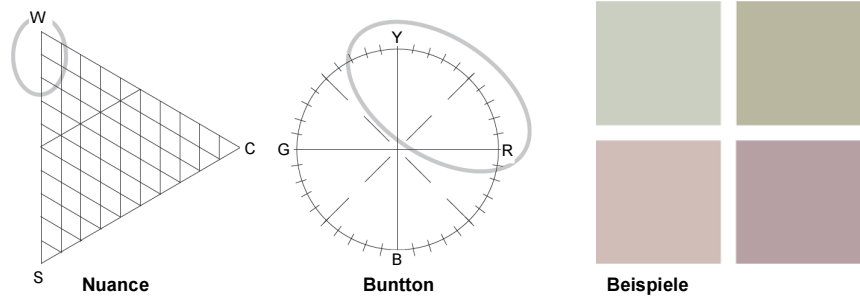


## Erdgeschoss



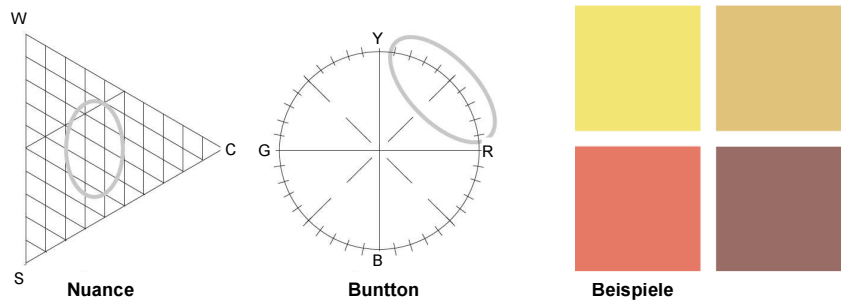
Im Kontrast dazu sollen die Farben der Obergeschossfassaden einen Schwarzanteil von unter 30% und einen Bunntonanteil um die 10% aufweisen. Die Farbtöne der Obergeschossfassaden sind gelb und rot (G70Y bis R10B) zu halten.

## Obergeschoss



## Farbbereiche Glatthofkreuzung

Der Kontrast in der Farbgebung zwischen den Erd- und Obergeschossfassaden wird aufgehoben. Der Schwarzanteil der Farben um die Glatthofkreuzung soll zwischen 60 bis 10% liegen. Die Farbtöne haben sich noch stärker auf die Farben Gelb und Rot zu konzentrieren (Y10R bis Y90R) und einen Bunntonanteil von 20 bis 50% aufzuweisen.



## 4. Masterplan Beleuchtung

Die Schaffhauserstrasse soll nicht nur am Tag identitätsstiftend wirken, sondern auch nachts.

Die Beleuchtung soll städtisch wirken und sich klar von den angrenzenden Wohnbereichen unterscheiden, sie soll heller sein als die Quartierstrassen. Das Beleuchtungskonzept sieht für die Schaffhauserstrasse drei Beleuchtungsarten vor: eine Grundbeleuchtung als Funktionslicht für den Geh- und Fahrbereich, einen "Eye-Catcher" z.B. an Kreuzungen sowie ein atmosphärisches Licht, für spezielle Standorte und Bauten.

### Grundbeleuchtung

Der Gehbereich soll durch eine unterschiedliche Lichtfarbe vom Fahrbahnbereich getrennt werden. Durch eine tiefere Lichtpunkthöhe im Gehbereich wird die Unterscheidung zusätzlich betont.



Masterplan Beleuchtung: Schaffhauserstrasse

### Beleuchtung Fahrbahnbereich

Lichtfarbe 2000K  
Leuchtmittel: Natriumdampfhochdrucklampe  
Lichtpunkthöhe: 10m

### Beleuchtung Gehbereich

Lichtfarbe 3000K  
Leuchtmittel: Halogenmetaldampflampe  
Lichtpunkthöhe: ≤ 4m

### Atmosphärische Beleuchtung

Einzelne Alleebäume werden beleuchtet, um Kreuzungspunkte oder Fussgängerstreifen zu akzentuieren.

Lichtfarbe 4200K  
Leuchtmittel: Halogenmetaldampflampe  
Lichtpunkthöhe: Bodeneinbau, von bestehenden Kandelabern aus, oder Leuchten in Bäumen platziert.

## 5. Freiraumelemente

### *Bepflanzung*

Entlang der Schaffhauserstrasse ist eine Baumallee mit Spitzahorn (*Acer platanoides*) geplant. Bei Neubauten oder Neugestaltung der privaten Gehbereiche entlang der Schaffhauserstrasse hat der Grundeigentümer die betreffenden Alleebäume gemäss dem städtebaulichen Leitplan einzuplanen und in Koordination mit der Stadt Opfikon auszuführen. Die Baum- und Pflanzkosten übernimmt die Stadt Opfikon.

### *Baumgruben Baumscheiben*

Die Baumgruben für die Bäume innerhalb des Gehbereichs sind mit befahrbaren Gussabdeckungen (z.B. Copal Cupola von CreaBeton) auszugestalten. Im Bereich von Zu- und Wegfahrten respektive von längs angeordneten Parkplätzen sind befahrbare Baumscheiben in Form von dunkelgrau eingefärbten Betonplattenabdeckungen (z.B. Baumfix von CreaBeton) zu verwenden.



Beispiel: Gussabdeckung für den Gehbereich



Beispiel: Betonplattenabdeckung bei der Längsparkierung

### *Möblierung Strassencafés*

Die Möblierung von Strassencafés kann unterschiedlich ausfallen. Der Gastronomiebetrieb hat sich aber mit einer guten Ausgestaltung ins Strassenbild einzufügen.

Das Grundmobiliar (Tische und Sitzmöbel) sowie das Zusatzmobiliar (Aussenbuffets, Kühleinrichtungen u.a.) dürfen keine Werbeaufdrucke aufweisen.

Sonnenschirme müssen einheitliche Stofffarben aufweisen und werbefrei sein. Grossschirme von über 3.0 m Durchmesser können nur bewilligt werden, wenn sie gestalterisch verträglich sind. Aus Sicherheitsgründen sind Grossschirme nur mit Bodenhülsen (keine Sockel) zulässig.



## *Möblierung öffentlicher Raum*

Die Materialisierung der Möblierung im öffentlichen Raum (Absperrpfosten, Anlehnbügel für Fahrräder, Trinkbrunnen etc.) hat in Chromnickelstahl (CNS) oder verzinkt zu erfolgen.

Die nachstehenden Möblierungen sind zu berücksichtigen. Andere, ähnliche Elemente müssen situativ durch die Abteilung Bau und Infrastruktur beurteilt bzw. bewilligt werden.

## *Sitzbank*

"Landi-Bank" aus Holz Natwood, natur, Burri AG.



## *Abfallbehälter*

Abfallhai (mit Ascher oder mit Ascher und Haidog) aus Edelstahl (CNS) Brüco Swiss AG.



## **6. Planung, Verfahren, Abweichungen**

---

### *Koordination*

Bei Neu- und wesentlichen Umbauten hat die Bauherrschaft mit Baueingabe den gesamten Gehbereich (auf privatem und öffentlichem Grund) zu planen. Die Standorte von Strassenleuchten, Bäumen, Auto- und Fahrradabstellplätzen sowie der Entsorgung sind frühzeitig mit der Abteilung Bau und Infrastruktur zu koordinieren.

### *Kosten*

Die Kosten der Ausführungsplanung für den öffentlichen Gehbereich, wie auch die Ausführung der Möblierung (Abstellplätze, Bäume, Beleuchtung, Sitzbank) werden durch die Stadt Opfikon übernommen.

### *Realisierung der Längsparkierung*

Die öffentliche Längsparkierung entlang der Schaffhauserstrasse ist möglichst durch die Bauherrschaft zu erstellen. Die Realisie-

*Nachweis durch  
Erstbauenden*

rungskosten übernimmt die Stadt Opfikon. Die Unterhaltskosten trägt die Grundeigentümerin (Kanton Zürich).

Ein Projekt darf nachfolgende Projekte im Sinne des städtebaulichen Leitplanes nicht behindern. Die Erstbauenden haben den Nachweis zu erbringen, dass ihr Projekt innerhalb eines sinnvollen Gesamtkonzeptes realisierbar ist.

*Stellungnahme  
durch Baukollegium*

Baugesuche im Bereich des städtebaulichen Leitbildes Schaffhauserstrasse sind in einer frühen Phase der Planung dem Baukollegium zur Stellungnahme zu unterbreiten.

*Begründete  
Abweichungen*

Abweichungen vom städtebaulichen Leitbild Schaffhauserstrasse sind zulässig, wenn begründet und nachgewiesen werden kann, dass

- die Erfüllung der Anforderungen mit einem unverhältnismässig hohen wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist
- durch das Projekt für die Nachbarn/Anstösser ein übermässiger Nachteil entsteht,
- gestalterisch eine höhere Qualität und eine funktional bessere Lösung erreicht werden kann.

## 7. Reklameanlagen

---

### a) Bewilligung

*Bewilligungspflicht  
nach PBG*

Reklameanlagen sind gemäss PBG bewilligungspflichtig. Wo sie innerhalb des kantonalen Baulinienbereiches, resp. direkt an der Schaffhauserstrasse angeordnet werden, bedürfen sie zudem der Zustimmung durch die kantonalen Behörden.

*Gestalterische  
Einheit*

Reklameanlagen und Beschriftungen bilden mit dem zugehörigen Gebäude, resp. der zugehörigen Anlage eine gestalterische Einheit. Reklamekonzepte sind darum nach Möglichkeit zusammen mit den Baugesuchsunterlagen der Abteilung Bau und Infrastruktur zur Bewilligung einzureichen.

*Stellungnahme  
Baukollegium*

Reklameanlagen und Beschriftungen werden bei Bedarf dem Baukollegium zur Stellungnahme unterbreitet.

### b) Erscheinungsbild

*Erhöhte  
Anforderungen*

Im Bereich des städtebaulichen Leitbildes Schaffhauserstrasse bestehen erhöhte Anforderungen an das Strassenbild. Reklamen



*Keine  
Fremdwerbung*

und Beschriftungen haben sich in Form, Farbe und Material gut in den Stadtraum zu integrieren und müssen sich gestalterisch auf das zugehörige Gebäude beziehen.

Reklamen und Beschriftungen sollen sich auf die im Gebäude ansässigen Betriebe beschränken. Werbungen für Fremdprodukte (Getränke, Glace u. dgl.) auf Sonnenstoren, Abfallbehältern, Hinweisschildern usw. sind nicht erlaubt.

*Freistehende  
Reklamen*

### **c) Freistehende Reklamen**

Freistehende Reklamen haben sich gut in das Strassenbild zu integrieren und dürfen die Verkehrsabläufe und -sicherheit nicht beeinträchtigen. Freistehende Reklamen mit ruhigem Erscheinungsbild wie Pylone, Stelen, Schilder und dgl. sind in begründeten Ausnahmefällen direkt an der Schaffhauserstrasse zulässig. Die maximal zulässige Höhe orientiert sich an der Stammhöhe der strassenbegleitenden Alleebäume. Im öffentlichen Gehbereich sind freistehende Reklamen nicht zulässig.

*Bewegliche  
Reklamen*

Bewegliche Reklamestände, Warenauslagen und dgl. dürfen nur unmittelbar vor dem entsprechenden Geschäft angeordnet werden. Sie dürfen die Verkehrsabläufe (Fussgänger, Velo, Anlieferung usw.) nicht behindern und nur während den Ladenöffnungszeiten aufgestellt werden.

*Keine auffälligen  
Reklamen*

Auffällige Reklamen (Skulpturen, Fahnen, Ballone und dgl.), Leuchtreklamen mit Farb- und Lichtwechsel sowie akustische Reklamevorrichtungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Erreichung eines ruhigen Strassenbildes nicht zulässig.